

HERAUSGEBER: PROFESSOR ERICH BLUNCK, ARCH.
SCHRIFTFLEITER: REG.-BAUMEISTER a. D. FRITZ EISELEN.

Alle Rechte vorbehalten. — Für nicht verlangte Beiträge keine Gewähr.

Städtische Hochbauten in Essen-Ruhr.

Architekt: Beigeordneter Dr. Albert Erbe †. (Fortsetzung aus No. 42.)

III. Erweiterung der Städtischen Badeanstalt an der Steeler Straße.

(Hierzu eine Bildbeilage und die Abbildungen S. 251, 253 und 255.)



Infolge der überaus starken Bevölkerungszunahme Essens genügte die in den 80er Jahren in der Altstadt an der Steeler Straße errichtete Badeanstalt nicht mehr den an sie gestellten Anforderungen. Es mußte zu einer durchgreifenden Erweiterung geschritten werden.

Der Altbau sollte mit Ausnahme von kleineren inneren Umbauarbeiten, die durch die Erweiterung erforderlich waren, im Inneren und Äußeren erhalten bleiben.

Der neu zu schaffende Teil sollte, abgesehen von den erforderlichen Nebenräumen, eine Schwimmhalle für Frauen, neue Wannebäder für Männer und Frauen mit getrennten Zugängen, eine Wohnung für den Badeinspektor und eine Zugangs- und Kassenhalle er-

halten, letztere in bequemer Verbindung mit dem Altbau, der in der Hauptsache das Männerschwimmbad bildet. (Vgl. den Lageplan Abb. 2, S. 250.)

Der Raumorganismus des Neubaus gliedert sich daher in drei Teile, in die Raumgruppe des Wannenfingers, der Frauenschwimmhalle und des Verbindungsbauwerks. (Vgl. die Grundrisse Abb. 3 und 4, S. 251.) Es war die Absicht, den Zugang zu der vereinigten Badeanstalt an eine Stelle zu legen, und den jetzigen Zugang zu dem Altbau aufzuheben. Es ergab sich, als die natürlichste Lösung dieser Frage, den Zugang zu der gesamten Badeanstalt in die Mitte der Baugruppe und mithin in den Verbindungsbau zu legen. Dies führte dazu, auch die Kasse in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Hauptzugang, sowie ferner die Hauptverkehrswege, die Haupttreppen zu den Obergeschossen und die Verwaltungsräume in den Verbindungsbau zu legen. Von diesem Hauptzugang be-



Abb. 1. Fassade des Erweiterungsbaues an der Steeler Straße.

tritt man die Eingangshalle (Vgl. die Bildbeilage), in der auch der Kassenraum liegt. Zu beiden Seiten der Halle sind auch Haupttreppen angeordnet, die den Zugang zu den Wannenbädern für Frauen im I. Obergeschoß und zu den Wannenbädern für Männer im II. Obergeschoß vermitteln. Von dieser Zentralhalle aus führen auch die Wege zu dem Schwimmbecken für Männer bzw. zu dem römisch-irischen Bad und zu dem Schwimmbecken für Frauen.

Um das 10,5 : 19,5 große Schwimmbecken liegen zu beiden Seiten 32 Auskleidezellen. Die Galerie der Schwimmhalle (Abb. 6, S. 255) enthält weitere 34 Auskleidezellen für Erwachsene und etwa 90 Plätze für Schülerinnen, so daß also insgesamt für 156 weibliche Personen Platz vorhanden ist.

Der Wannenflügel enthält im Erdgeschoß 4 Läden, im I. Obergeschoß 14 Wannenbäder für Frauen, von denen 2 als Bäder I. Klasse in der Ausstattung besonders hervorgehoben und eins als Kohlensäurebad eingerichtet worden sind. Im II. Obergeschoß des Wannenflügels sind 17 Bäder für Männer vorgesehen, von denen ebenfalls 2 als Bäder I. Klasse und eins als Kohlensäurebad ausgestattet worden sind. Ein weiteres Wannenbad für Männer ist im II. Obergeschoß des Verbindungsraumes vorgesehen. Das III. Obergeschoß des Wannenflügels enthält die Wohnung des Badeinspektors und einen Wäscheraum, das Dachgeschoß ist für den Badebetrieb nutzbar gemacht worden,

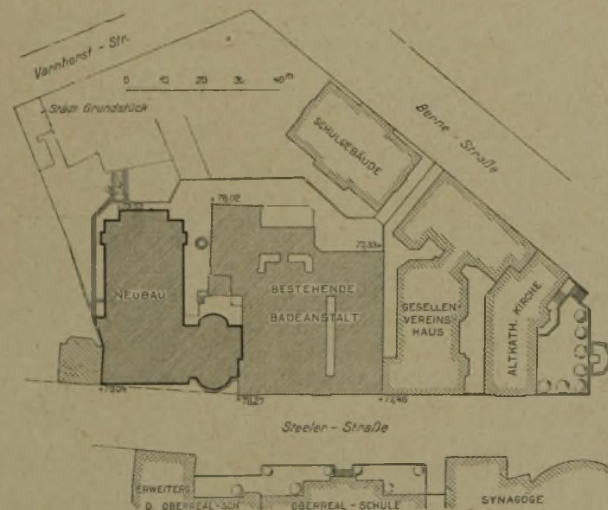


Abb. 2. Lageplan der Badeanstalt.

durch Aufnahme des Trockenbodens und des Hochbehälters für das für die Wannen benötigte Kaltwasser. Durch die Erweiterung ist die Anschaffung eines weiteren Kessels von rd. 100 qm Heizfläche nötig geworden, der in dem bestehenden Kesselhause Aufstellung gefunden hat. Der jetzt dem Kesselhause angegliederte Apparatenraum mußte vergrößert werden. Zur Ausnutzung der bisher unbenutzt abziehenden Rauchgase ist eine Saugzuganlage eingerichtet worden,

wodurch die aus den Kesseln kommenden Rauchgase für die Warmwasserversorgung der Badeanstalt nutzbar gemacht wurden.

Um das Wasser in der Frauenschwimmhalle in steter Bewegung zu halten und nachzuwärmen, ist eine Dampfumwälzpumpe vorgesehen, deren Abdampf für die Erwärmung des Umwälzwassers ausgenutzt wird.

Die Heizungsanlage in den Wannenbädern und Warteräumen ist als örtliche Heizung ausgeführt, es wird also in diesen Räumen der Wärmebedarf allein von in den Räumen selbst aufgestellten Heizkörpern gedeckt. Zur Lüftung in diesen Räumen dienen Abluftkanäle mit Klappen. Die Frauenschwimmhalle enthält neben der in den Fensternischen aufgestellten örtlichen Heizung eine besondere Lüftungsanlage mit vorgewärmter Luft, die in der Übergangszeit im Frühjahr und Herbst auch die Erwärmung der Schwimmhalle zu übernehmen, ohne die örtlichen Heizkörper anstellen zu müssen.

Der unter der neuen Frauenschwimmhalle gelegene Kellerraum ist zunächst ohne innere Einrichtung lediglich als großer ungeteilter Raum hergerichtet und soll erst bei späterem Ausbau weitere Wannen- oder Brausebäder aufnehmen, für deren Anlage allerdings die hauptsächlichsten Rohr- und Luftkanäle schon von vornherein vorgesehen sind.

In dem Altbau sind die bisherigen Zugänge (offene Halle längs der Steelerstraße) verglast worden, der so geschaffene Raum bietet neben seinem Zweck als Durchgang zu dem römisch-irischen Bad, Gelegenheit zur Einnahme kleiner Erfrischungen. Die unter der alten Schwimmhalle gelegenen Wannenbäder sollen weiterhin als billige Wannenbäder erhalten bleiben.

Die innere Ausstattung des Erweiterungsbaues hat eine lediglich den Forderungen des Badebetriebes, der Wirtschaftlichkeit und der Hygiene entsprechende Gestaltung erfahren. (Vgl. Abb. 6 und 7, S. 255.)

Das Schwimmbad ist mit Rücksicht auf die Beeinflussung durch den Bergbau aus Eisenbeton hergestellt und auf 3 regulierbaren Stützen ausgeführt.* Das Innere des Beckens ist mit glasierten Fliesen ausgekleidet. Die Wände der Schwimmhalle sind im unteren Teile mit Platten bekleidet, der Fußboden hat Fliesenbelag. Die einzelnen Wannenbaderäume sind mit Feuerwanne ausgestattet. Der Fußboden derselben ist mit Fliesen belegt. Die Wände der Wannenbaderäume sind bis auf etwa 2 m Höhe mit Platten bekleidet, der übrige Teil und die Decke sind geputzt und mit Ölfarbe gestrichen worden.

Von der äußeren Gestaltung des Neubaus in Haustein für das Untergeschoß, Ziegel bzw. Putz für den oberen Aufbau, Dachpfannen für das Hauptdach und Kupfer für den Verbindungsbau, geben die Abb. 1, S. 249, sowie Abb. 5 S. 253, eine Vorstellung.

Von den Gesamtbaukosten im Betrage von 562 000 Mark entfallen 544 000 M. auf den Erweiterungsbau, 16 500 M. auf Umbauarbeiten im alten Schwimmbad und 1500 M. auf Abbrucharbeiten für den Abbruch der der Stadt gehörigen Häuser Steelerstraße 38a, 38b und 40, sowie des alten Dampfbaues. —

Hundert Jahre bautechnischen Bildungswesens in Bayern.

In unsere Zeit fällt das hundertjährige Bestehen der bayerischen Staatsbauschule in München, der früheren Baugewerkschule. Ein Rückblick auf die Gründung und die ersten Zeiten der Anstalt erweckt Erinnerungen, die bemerkenswert genug sind, an dieser Stelle festgehalten zu werden. Wir folgen dabei einer längeren geschichtlichen Darstellung des Professors an der Staatlichen Bauschule, H. Selzer.

Baugewerkschulen gab es in dem 19. Jahrhundert in Bayern nicht. In sämtlichen Bezirken der politischen Verwaltung, in den Kreisen bestanden jedoch sogenannte „Zeichnungsschulen“, auch „Feiertagsschulen“, die den Schülern der Handwerkskreise offen standen und in denen auch die Bauhandwerker in einzelnen Fächern des Bauhandwerks eine Förderung ihres Wissens und Könnens

fanden. Eine systematische Ausbildung aber war das nicht, schon deshalb nicht, weil nur die Sonn- und Feiertage in wenigen Stunden zum Unterricht benutzt wurden und dieser einer übergroßen Zahl von Schülern freistand, die mit dem Bauhandwerk nichts zu tun hatten. Außer diesen Zeichnungsschulen bestand in Bayern nur noch die Schule der Baukunst an der Akademie der bildenden Künste in München, die sich jedoch lediglich mit der Ausbildung in der „höheren Baukunst“ befaßte. Das Bauhandwerk fand also eigentlich keine Ausbildungsmöglichkeit. Auch die Haupt- und Residenzstadt München besaß eine solche Feiertagsschule, die unter der Regierung des Kurfürsten

* Anmerkung der Schriftleitung: Die erste Ausführung dieser Art hat die Firma Hüser & Co. bei dem Schwimmbad in Gladbeck angewendet. Vgl. Mitteilungen über Zement, Beton und Eisenbeton, 1913, S. 25, u. f.

Karl Theodor 1793 durch den Professor an der Kurfürstlichen Militärakademie Franz Xaver Kefer gegründet worden war. Wie dürftig die Verhältnisse damals waren, zeigt

waisenhaus am Kreuz. Die Schule wurde vom Kurfürsten Max Josef und vom Stadtmagistrat München eifrig unterstützt. An ihr wirkte unter anderen ein ausgezeichneter

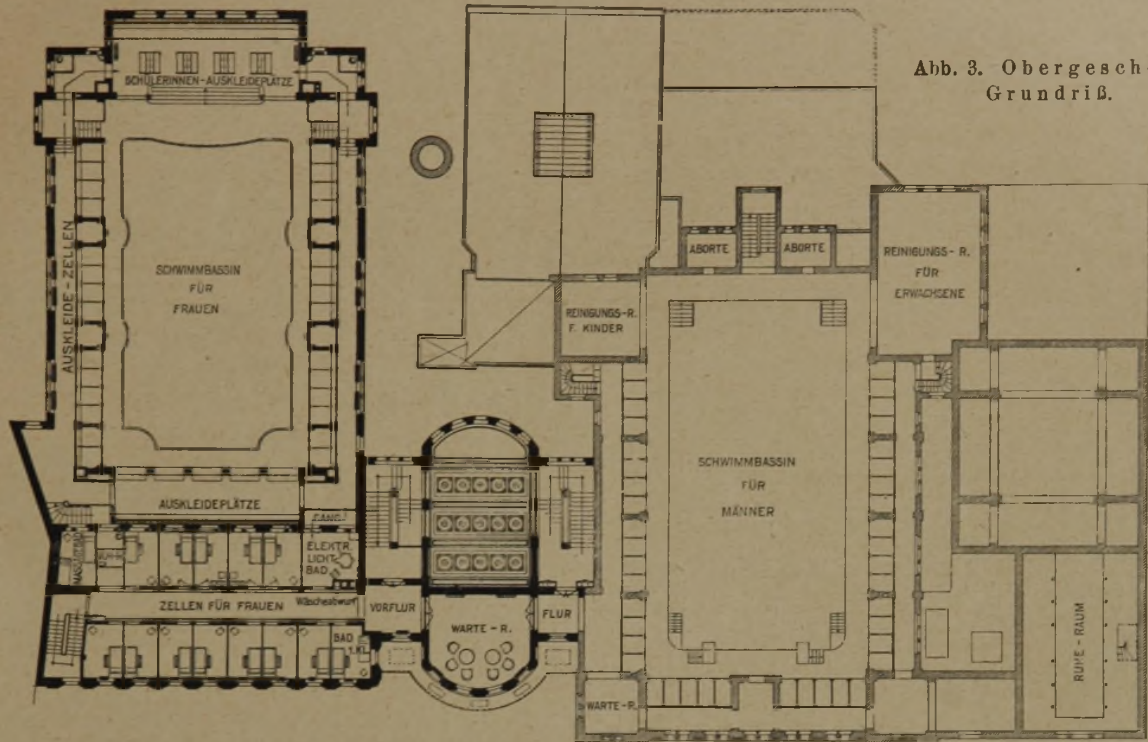


Abb. 3. Obergeschoß-Grundriß.

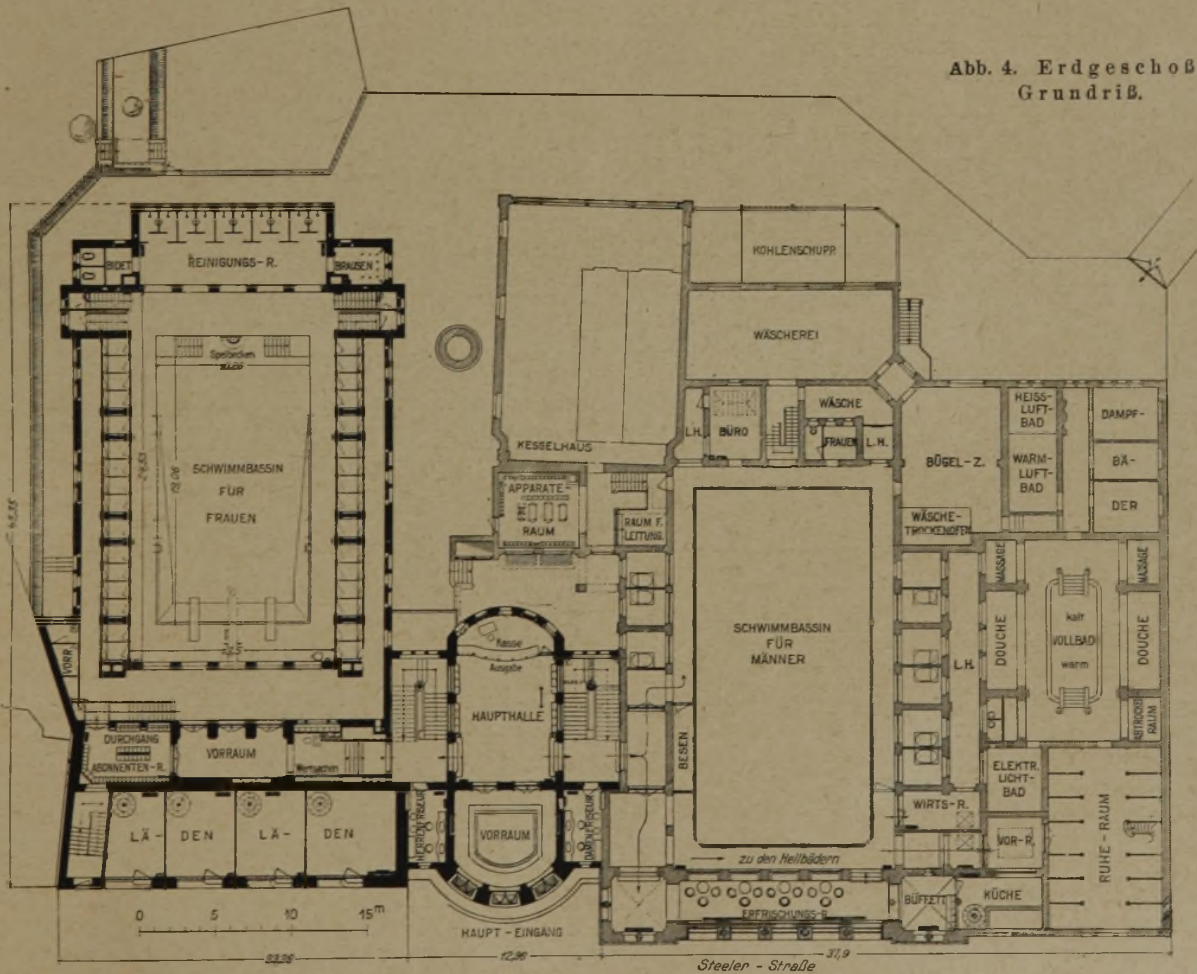


Abb. 4. Erdgeschoß-Grundriß.

Städt. Hochbauten in Essen-Ruhr. III. Erweiterung der Badeanstalt a. d. Steeler Straße.

der Umstand, daß der Unterricht anfangs in der eigenen Wohnung Kefers in der Sendlinger Gasse abgehalten werden mußte; erst später wurden besondere Räume dafür zur Verfügung gestellt, von 1803 ab im ehemaligen Hof-

und selbstloser Mann, Professor Hermann Joseph Mitterer, ein Krämerssohn aus Osterhofen. Er stand mit Professor Kefer in freundschaftlichen Beziehungen und trat 1793 in dessen Schule ein. Er wurde 1762 geboren

und starb 1829 als Professor der Polytechnischen Central-Anstalt und als Ehrenmitglied der Akademie der bildenden Künste in München. In langjährigem Umgang mit Bauhandwerkern erkannte er die Lücken in deren Ausbildung im Zeichnen, Rechnen, in der Geometrie und in anderen Zweigen des Bauhandwerkes. Er sann auf Wege, die Möglichkeit einer solchen Ausbildung zu schaffen. Da sich die Ausbildung der Bauhandwerker aber nicht in den Lehrplan der Feiertagsschule einordnen ließ, so fing Mitterer privatim und ohne Vergütung an, zunächst in seiner Wohnung, dann aber an der Feiertagsschule selbst im Winterhalbjahr drei bis vier Monate hindurch Unterricht für Bauhandwerker zu geben. So wurde er der Begründer der Baugewerkschule in München. In einem Bericht an König Max I. gibt er den Lehrplan seiner Bauhandwerker-Kurse folgendermaßen an:

1. Zeichnung geometrischer Linien, Flächen und Körper als Einleitung in die Baukunst und Zimmermannskunst.
2. Zeichnung geometrischer Baupläne für Wohnhäuser und Ökonomiegebäude samt ihren Durchschnitten.
3. Die Säulenordnungen zur Erkenntnis des Schönen in der Baukunst und zur Bildung des guten Geschmacks in derselben.
4. Die deutsche Zimmermannskunst mit allen Fällen, die in der Dachverbindung vorkommen samt den Stiegen, Brücken und Mühlen.
5. Die nötigsten Kenntnisse aus der Geometrie, die Ausmessung der Linien, Flächen und Körper samt der Berechnung derselben.
6. Aus der Mechanik die Lehre über das Gleichgewicht der Körper und die Zeichnung der mechanischen Werke.
7. Aus der Hydraulik die Lehre über den Druck des Wassers samt der Einrichtung der Brunnen, Saug- und Druckwerke.

Man sieht, es ist ein wohlüberlegtes Programm, das Mitterer verfolgte. Er beschränkte sich jedoch nicht auf die hier angegebenen Fächer; er erwirkte noch die Einrichtung einer Modellerschule und gab sich viele Mühe für den Ausbau der von Senefelder erfundenen Lithographie, durch die er die für die Schule nötigen Vorlagenwerke vervielfältigte. Er begründete die Lithographische Kunstanstalt in München und bearbeitete Werke über Geometrie, Hydraulik und Mechanik, sowie bürgerliche Bau- und Zimmermannskunst. Bei der Herausgabe eines Werkes über Schlosserarbeiten überraschte ihn der Tod am 27. April 1829. Auf dem südlichen Friedhof in München wurde Mitterer bestattet.

Auf die Bestrebungen Mitterers war schon früh ein anderer aufmerksam geworden, der sie eifrigst förderte: der Architekt und königliche Baurat Dr. G. Vorherr. „Lebhaft aufgefordert von der Pflicht, daß der Staatsdiener nicht bloß in dem ihm angewiesenen Kreise unermüdet wirke, sondern auch außer demselben bestrebt sein müsse, das Beste des Vaterlandes zu befördern“, machte er in einem Bericht an das Ministerium des Innern vom 21. November 1810 auf einen Gegenstand aufmerksam, „der in dem herrlich aufstrebenden Reiche noch nicht jene Pflege erhielt, die er verdient“. Er forderte eine Bauhandwerkerschule als einen Zweig des öffentlichen Unterrichtes, möglichst vollkommen eingerichtet und vom Staat in dessen Mittelpunkt unterhalten. Neben ihrem Unterrichtszweck könne die Schule zugleich beitragen, „Kunstsinne und Gefühl für das Bessere und Schöne beim Volke nach und nach zu wecken, sowie die noch nicht genug beherzigte Wahrheit immer mehr und mehr zu verbreiten, daß öffentlicher und Privat-Nutzen das Ziel der Architektur sei.“ In diesem Sinne betrachtete er das Bauwesen als einen der wichtigsten Gegenstände im Staat, das alle Aufmerksamkeit verdiene. In der Bauhandwerkerschule wäre jährlich in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar Unterricht für Maurer und Zimmerleute zu geben. Das Lehrpersonal solle „nichts kosten“, weshalb der Unterricht als ein Teil der Geschäfte des Oberbaukommissariates sowie der Kommunalbauinspektion und der Kreisbauinspektion betrachtet werden müsse. Das Unterrichtsprogramm war ähnlich dem Mitterers gedacht, hinzutreten sollten nur Vorlesungen über die bürgerliche Baukunst im Allgemeinen mit Besichtigungen öffentlicher Gebäude.

Trotzdem eingeholte Gutachten sich lobend über den Eifer Vorherrns aussprachen, wurde ein Bedürfnis für die Errichtung der Schule angesichts der bestehenden Feiertagsschule und der Bauschule an der Akademie nicht anerkannt. Die Gründung unterblieb, Mitterer aber erteilte den Unterricht für Bauhandwerker freiwillig und selbstlos an der Feiertagsschule. Da kam am 10. April 1823 die

königliche Genehmigung, „daß diese Schule, welche ihr Entstehen dem gemeinnützigen Bestreben des Lehrers Mitterer verdankt, nach dem vorgelegten Plan unter der besonderen Aufsicht des Kreisbauinspektors Dr. Vorherr alljährlich in den Wintermonaten fortgesetzt werde.“ Die Baugewerkschule wurde nun nicht wie die Feiertagsschule nur an Sonn- und Feiertagen, sondern auch an den Werktagen von früh bis abends ihren Zöglingen geöffnet. Aber 1828 und 1833 hatte sie der Kosten wegen Stürme gegen ihren Bestand zu bestehen, bis eine Verfügung vom 11. Mai 1834 deren fernere Erhaltung als selbständige Anstalt genehmigte „in Erwägung des wohlthätigen Einflusses, den die Baugewerkschule auf die Fortbildung der sie besuchenden Gewerbsgenossen bisher geäußert hat“. Seit dieser Zeit scheinen Schwierigkeiten für die Weiterführung der Schule nicht mehr aufgetaucht zu sein. Diese erfreute sich eines ausgezeichneten Rufes, so daß nicht nur Ausländer sie gern besuchten, sondern nach ihrem Vorbild auch Baugewerks- und Handwerkerschulen in Athen und St. Petersburg errichtet wurden. Vorherr tat Alles, um den Besuch seiner Anstalt zu fördern. Durch Prämien spornete er den Fleiß und die Arbeitsfreude der Zöglinge an. Auch den Aufwand der Bauschüler suchte er möglichst zu verringern, 1824 sollte er im Monat nicht mehr als 9 Gulden 25 Kreuzer betragen. Das mehr als spartanische Frühstück durfte dabei nur aus „einem Schluck Wasser“ bestehen. Außerdem hatte er gefunden, „daß das Monat ein reines Schnupftuch vollkommen ausreicht, um den Forderungen der Reinlichkeit Folge zu leisten; hierzu wähle man eine dunkle Farbe des Schnupftuches. Das Reinigen der Kleider und Putzen der Stiefel kann wohl jeder, der sparen muß, selber tun; Schuhwischse gibt der Hausherr. Schließlich bemerke ich noch, daß alle Gegenstände, die nicht als reines Bedürfnis angesehen werden können, sondern vielmehr Artikel des Luxus und der Gewohnheit sind, ohnehin wegfallen müssen.“

Dr. Vorherr brachte die Schule zu schöner Blüte, empfand es jedoch schmerzlich, „daß die Bauschule in einer bloß vergönnten und höchst unvollkommenen, noch überdies gemeinschaftlichen Lokalität gehalten werden mußte“. Diese Frage wurde mit der Zeit zur Zufriedenheit gelöst. Vorherr, der selbst ein ausgezeichneter Architekt war — er erbaute unter anderem 1819 den südlichen Friedhof in München — ging bei der Leitung seiner Schule von dem Standpunkt aus, daß der gewöhnliche Bürger und Landmann nicht zum Architekten gehe, wenn er baue, sondern zum Baumeister, der ihm auch sonst in Rat und Tat in Bauangelegenheiten beistand. Diese Baumeister sollten an der Baugewerkschule ausgebildet werden, technisch so tüchtig als möglich, aber auch geschmacklich soweit als notwendig. Nur für höhere Aufgaben sei der Architekt am Platz. Seine Erfahrungen im Landbauwesen als aktiver Staatsbaubeamter waren für die Schule von unschätzbarem Wert und stempelten sie schon damals zu dem, was sie heute noch ist und bleiben soll: eine Schule, die ihren Erfolg auf die reine Praxis aufbaut und der Theorie nur so weit Raum schenkt, als sie der Praxis die Grundlage gibt.

Am 1. Oktober 1847 starb Dr. Vorherr nach längerer Krankheit im Alter von 74 Jahren, nachdem er 25 Jahre lang Vorstand der Baugewerkschule gewesen war. Der Zivilbauinspektor Karl Reuter wurde sein Nachfolger, unterließ aber zunächst einschneidende Änderungen in der Organisation der Schule und förderte das begonnene Werk, wo und wie immer es möglich war. Neuerungen, Reorganisation und Neuorganisation machten sich jedoch notwendig, als in der Folge die Wahrnehmung gemacht werden mußte, daß infolge von Neugründungen anderer technischer Unterrichtsanstalten in Bayern und dem übrigen Deutschland der Besuch der Münchener Baugewerkschule nachließ. Diese neuerrichteten Schulen, besonders die neuorganisierte Winterbausehule in Stuttgart, sowie das Technikum in Holzwinden waren auf den Erfahrungen aufgebaut, die man mit den alten Baugewerkschulen gemacht hatte. Sie arbeiteten weniger schwerfällig und waren in ihrer inneren Organisation unabhängiger und beweglicher, auch reicher mit Mitteln ausgestattet. Reuter schuf eine Neuorganisation, die von der Obersten Baubehörde genehmigt wurde, gleichzeitig aber wurde auch die Raumfrage dadurch gelöst, daß in dem durch v. Lange errichteten neuen Gebäude der königlichen Industrieschule an der Gabelsbergerstraße ein Stockwerk der Baugewerkschule eingeräumt wurde. Diese örtliche Vereinigung von Baugewerk- und Industrieschule brachte zugleich den Vorteil, daß das Lehrpersonal der Industrieschule für die Zwecke der Baugewerkschule mit verwendet werden konnte. Nach 29jähriger Tätigkeit für die Anstalt starb Oberbaurat C. A. Reuter jedoch am 23. August 1876. Es war ihm nicht mehr vergönnt, die Früchte seiner Be-



ERWEITERUNGSBAU DER STÄDT. BADEANSTALT A. D. STEELER STRASSE IN ESSEN-RUHR
VESTIBÜL UND TREPPENHAUS / ARCHITEKT: BEIGEORDNETER DR. ERBE †
DEUTSCHE BAUZEITUNG. LVIII. JAHRGANG 1924 Nr. 44

übungen um die Anstalt zu ernten. Das Ministerium bestimmte nun, daß die Baugewerkschule fortan eine Nebenanstalt der Industrieschule billen sollte. Der neue Industrieschul-Rektor Kleinfeller wurde nun zugleich Leiter der Bauschule und blieb es bis 1894, in welchem Jahr er seine beiden Ämter niederlegte. Von höchster

tung der Anstalt berufen, der nach Aufhebung der Industrieschulen 1907 das ganze Schulgebäude in der Gabelsbergerstraße überwiesen wurde. Die Anstalt erhielt zugleich eine erweiterte Organisation und zerfiel seit 1907 in eine fünfkursige Baugewerkschule, an der seit 1909 der Unterricht im Sommer und Winter erteilt wurde;



Abb. 5. Zwischenbau zwischen Alt- und Neubau mit Eingang für die Gesamtanlage.
Städt. Hochbauten in Essen-Ruhr. III. Erweiterung der Badeanstalt a. d. Steeler Straße.

Stelle wurde wiederholt anerkannt, daß die Schule in stetig fortschreitender günstiger Entwicklung sich befinde. Sein Nachfolger wurde von 1894—1906 Professor Fr. Herdegen, der schon seit 1877 an der Bauschule wirkte. Die Entwicklung war unter ihm, der seine reichen Erfahrungen der Anstalt widmete, in ein ruhiges Fahrwasser getreten. 1906 wurde der Vorstand der Baugewerkschule in Augsburg, Konrad Linder, zur Lei-

in Winterkurse für Bauhandwerker in Traunstein und in das Gewerbelehrer-Institut. In eine letzte Entwicklung trat die Anstalt 1910, als eine Vereinheitlichung der Organisation und des Lehrplanes der bayerischen Baugewerkschulen beschlossen wurde und die Unterrichtsverwaltung sich entschlossen hatte, die Aufgabe der Ausbildung von Bauhandwerksmeistern nicht mehr der Baugewerkschule zuzuweisen, sondern hierfür eigene Anstalten ins Leben

zu rufen, die „Meisterschulen für Bauhandwerker“, mit einer Unterrichtsdauer von 2 Wintersemestern. Die neu organisierten, vereinheitlichten Baugewerkschulen jedoch haben nun die Aufgabe, Baumeister und Bautechniker des Hochbaufaches auszubilden und führen jetzt den Titel **Bauschulen**. Der Krieg unterbrach die Entwicklung der Anstalt, der Friede aber brachte eine starke Rückflutung ehemaliger Schüler der Anstalt, die ihre Studien abschließen wollten. 1920 erfuhr die „Staatliche Bauschule München“, wie ihr neuer Titel seit dem Umsturz von 1918 lautete, eine weitere einschneidende Veränderung durch die Einführung von Tiefbaukursen. Veran-

laßt wurde diese Neuerung durch die große Nachfrage der Baubehörden und privaten Bauunternehmungen nach Technikern des Tiefbaufaches.

Mehr als hundert Jahre sind verflossen, seit die „Staatliche Bauschule“ in München besteht. Tausende von jungen Männern haben an ihr ihre Berufsausbildung erhalten. In aufwärtsstrebender Entwicklung war die Anstalt stets eingedenk des Wortes des Architekten Dr. Vorherr: „Das Bauwesen ist einer der wichtigsten Gegenstände im Staate und verdient alle Aufmerksamkeit“. Dieses Ziel hat die Staatsbauschool München stets gewissenhaft verfolgt. — H. —

Künstlerische Forderungen für ein Reichs-Städtebaugesetz*).

(Zum Entwurf für ein neues preußisches „Fluchtlinien“-Gesetz.)

Von Stadtrat Dr. Wagner-Speyer, Vorstand des Hochbauamts der Stadt Nürnberg.



L überraucht vielleicht, wenn gerade im Zusammenhange mit der Würdigung ästhetischer Fragen der Gedanke einer für das ganze Reich geltenden Regelung aufgeworfen wird. Doch brauche ich wohl nicht ausdrücklich zu betonen, daß mich nicht die Absicht treibt, das Bodenständige und Heimische etwa einer allgemeinen deutschen Bauuniform zum Opfer zu bringen. Ich denke an ein Rahmengesetz, das der landesgesetzlichen oder örtlichen Vorschrift noch jeden wünschenswerten Spielraum läßt. Nun ist allerdings fraglich inwieweit ein reichsgesetzliches Städtebau-Rahmengesetz überhaupt möglich erscheint. Das Baupolizeirecht ist in Deutschland landesgesetzlich geregelt. Nach dem Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften (Band I 1914) fehlt dem Reiche die Kompetenz auf diesem Gebiete, „wenn es sich auch schon verschiedentlich damit befähigt hat“. Sollte daher eine Regelung von Reichs wegen nicht ohne weiteres gangbar erscheinen, dann könnte auch ein zwischenstaatliches Übereinkommen gedacht werden. Eine zusammenfassende Regelung halte ich auf jeden Fall für erstrebenswert.

Denn die jetzige Trennung der verschiedenen an den allgemeinen städtebaulichen Arbeiten beteiligten Disziplinen und Gesetze behindert jede ästhetisch-organisatorische Betätigung auf das Empfindlichste. Das muß ein Jeder bedauern, der mit mir organisatorische Arbeit in künstlerischen Fragen für brauchbar, bzw. für heutige Verhältnisse dringend notwendig hält. Dabei ist die ästhetische Willenslinie in unseren den allgemeinen Städtebau beeinflussenden Gesetzen durchaus nicht so, wie es sein sollte, von vornherein klar und einheitlich auf ihr Ziel gerichtet. Sie läuft im Zickzackkurs — vielfach verliert sie sich sogar in Widersprüchen. Nach dem allgemeinen preußischen Landrechte (§ 66) soll „zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden“. § 1 des preußischen Verunstaltungsgesetzes vom 15. Juli 1907 dagegen sucht nur „gröbliche“ Verunstaltungen der Straßen oder Plätze der Ortschaft oder des Ortsbildes zu verhindern, während der Entwurf für ein neues preußisches „Fluchtlinien“-Gesetz wieder die Verunstaltung schlechthin — auch des Landschaftsbildes — bekämpft und zu diesem Ende neben einer fassadenmäßigen (sic!) Ausgestaltung der in der Baufuchtlinie errichteten Gebäude u. a. insbesondere entsprechenden „Verputz, Anstrich und Ausfugung“ verlangt. Mit solchen Bestimmungen ist nicht durchzukommen; sie müssen ganz anders lauten, wenn sie in ästhetischer Beziehung eine „positive“ Wirkung üben sollen. Darauf kommt es aber an. Bevor wir hierauf näher eingehen, bleibt zu untersuchen, ob bzw. inwieweit für die Gesetzgebung überhaupt ästhetische, namentlich positiv-ästhetische Ziele aufgestellt werden können.

In dem schon erwähnten Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften findet sich der Satz, das preußische Verunstaltungsgesetz habe mit dem Grundsatz gebrochen, „daß der Schutz ästhetischer Interessen nicht Sache der Baupolizeibehörde sei“. Wenn wir annehmen wollen, daß dieser Grundsatz bis dahin tatsächlich bestand (das viel ältere Allgemeine Landrecht und das „Fluchtlinien“-gesetz vom Jahre 1875 hatten indes doch auch schon ästhetische Fragen im baupolizeilichen Sinne behandelt), so müssen wir freilich feststellen, daß das Verunstaltungsgesetz mit ihm nur in einer sehr unzureichenden Art und Weise aufgeräumt hat. Es atmet ganz den gleichen Geist, der bei der Verabschiedung des Sächsischen Verunstaltungs-

gesetzes vom Jahre 1909 in der I. Kammer die Worte prägte: „Das Negative und nicht das Positive ist der Zweck des Gesetzes... Wir wollen also nicht den Schönheitssinn positiv pflegen, sondern die Unschönheit im Sinne des Verunzierenden und Verunstaltenden... bekämpfen“. Will man positive Ergebnisse sehen, dann muß man ganz andere Ansprüche erheben. Daß das nicht unmöglich ist, läßt sich ohne weiteres aus den einschlägigen bayerischen Bestimmungen ersehen. Ich will nur einige der gravierendsten Stellen aus ihnen herausgreifen. § 54 der Bayerischen Bauordnung bedingt, daß in den Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern bei allen Neubauten und Hauptreparaturen den Anforderungen der Ästhetik zu genügen ist, wobei allerdings etwa verlangte Planänderungen keine wesentliche Kostenmehrung beanspruchen dürfen. Noch deutlicher stellt sich eine Entschließung des Bayerischen Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1918 über baupolizeiliche Maßnahmen zur Förderung des Kleinwohnungsbaues auf den Boden positiver Schönheitsforderungen. In ihr sind Entwürfe für Bestimmungen mitgeteilt, die als Bestandteil der Genehmigung von Baulinien nach § 2 BO. angewendet werden können. Von dem für den Umkreis von Städten gedachten Entwurf II ist für unsere Erörterung besonders wichtig, daß Gebäude und bauliche Anlagen aller Art allseitig den schönheitlichen Anforderungen genügen und sich dem Straßen-, Platz- und Ortsbild ein- und unterordnen müssen und daß bei der Erteilung von Dispensen weder schönheitliche noch sonstige öffentliche Interessen beeinträchtigt werden dürfen. Beachtung verdient, daß hier die schönheitlichen Belange vorangestellt und zweifelsfrei als gegebenenfalls „öffentliche“ anerkannt sind. Eine Bestätigung dieser Anerkennung liefert, um nur das Eine noch zu erwähnen, auch eine zum Gesetz über die Erschließung von Baugelände vom 4. Juli 1923 ergangene Ministerialbekanntmachung, wenn sie bemerkt: „Ein Unternehmen dient dem Gemeinwohle, wenn seine Ziele und Zwecke sich über die Belange der Privaten hinaus erheben und Aufgaben berühren, deren Erfüllung dem Staate oder anderen Gemeinwesen zur Förderung des Volkswohles obliegt“, wobei die Forderungen des Verkehrs usw. usw., wie die der Schönheit des Landschafts- und Städtebildes zu prüfen, also entscheidend sind. In allen diesen Bestimmungen sind materielle, positive Schönheitsforderungen aufgestellt. Nach ihnen ist un schön = fehlerhaft und rechtfertigt selbst zwangsweise Eingriffe der für die Wahrung des Gemeinwohls verantwortlichen Behörden (vgl. Vorbemerkungen zur Bayerischen Bauordnung).

Es darf keinen Zweifel mehr geben, daß wir (um wenigstens Mindestleistungen nicht unterschreiten zu lassen) positive ästhetische Forderungen stellen müssen und auch stellen können. Daß sie in Hauptpunkten einheitlich und vor allem eindeutig sein sollen, habe ich vorhin schon gestreift. Als obersten Grundsatz aber müssen sie Rücksicht auf das Gesamtbild und die zwingende Zusammengehörigkeit von Grundriß und Aufriß im Städtebau betonen, also den Gedanken der räumlichen Gestaltung in den Vordergrund stellen¹⁾. Ich stimme Dr. Heiligenthal durchaus zu, wenn er in der „Volkswohnung“ (1923 Heft 21) dafür eintritt, daß Siedlungsplan und Bebauungsplan (im Sinne des preußischen Entwurfs) „räumliche Begriffe“ sein müssen, die „durch Beigabe von Profilen und Aufrißzeichnungen, soweit es zur Ergänzung

¹⁾ Um hierüber keine Unklarheiten bestehen zu lassen, wird es gut sein, wenn wir die Bezeichnung „Fluchtliniengesetz“ usw. möglichst bald ganz fallen lassen. Der preußische Entwurf trägt ja allerdings garnicht diesen Titel; sein § 3 — „Durch Bebauungspläne wird die Festsetzung von Fluchtlinien geregelt“ — verrät jedoch nur zu deutlich, daß man mehr an tote Linien als an lebendig räumliche usw. Organismen gedacht hat. Anders wäre wohl auch die Festsetzung „rückwärtiger“ Baulinien u. a. nicht ganz unberücksichtigt geblieben, was, nicht nur in schönheitlicher Hinsicht, als ein Mangel anzusprechen ist. —

* Anmerkung der Schriftleitung: Vgl. die ausführliche Behandlung eines solchen Gesetzes vom technischen und verwaltungstechnischen Standpunkt in Nr. 31—33 und in der Wirtschaftsbeilage zu Nr. 11/12, 15/16 und 19/20. Es erscheint uns wichtig, auch die vielumstrittene Frage des behördlichen Einflusses auf die technische Ausgestaltung zur Erörterung zu stellen. —

der Bauvorschriften unbedingt notwendig ist, erläutert werden“ können.

Unter dem Gesichtswinkel der ästhetischen Anforderungen muß ich sogar noch weiter gehen und dafür plädieren, daß solche Aufrißzeichnungen dem Siedlungsplan in dem erforderlichen Abmaße, dem Bebauungsplan aber möglichst

völlig mangelt. Einen Anhaltspunkt, was zur Behebung der bisherigen Schäden geschehen könnte, bietet die schon erwähnte Entschliebung des Bayerischen Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1923; sie räumt den Baupolizeibehörden die Befugnis ein, die Vorlage von Teilplänen und zeichnerischen und photographischen Schaubildern, in denen die

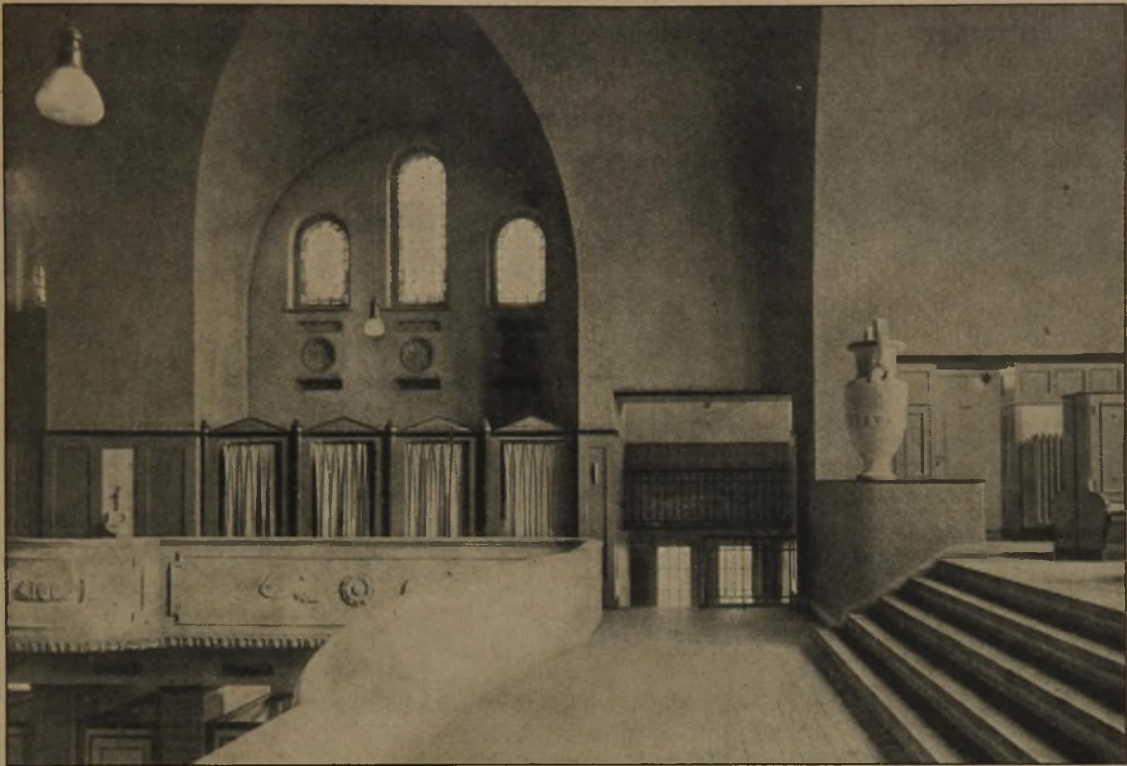


Abb. 6. Blick auf die Galerie des Schwimmbades mit Auskleidezellen.

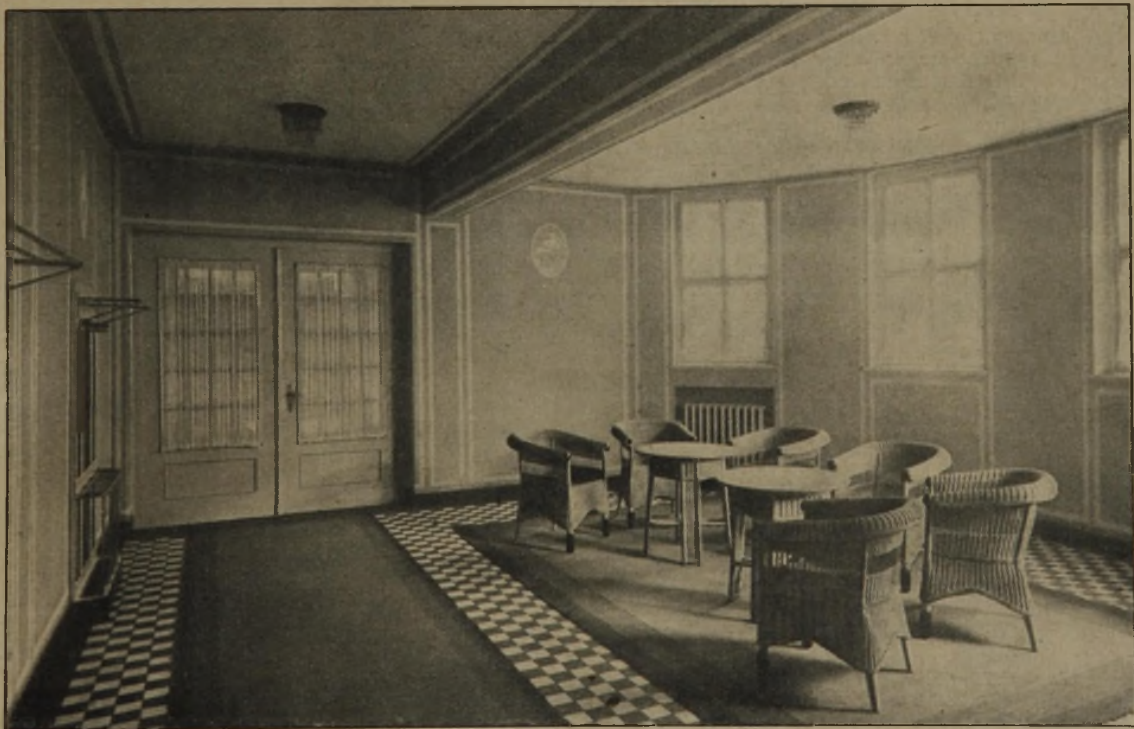


Abb. 7. Blick in das Obergeschoß des Verbindungsbaues mit Warteraum. Städt. Hochbauten in Essen-Ruhr. III. Erweiterung der Badeanstalt a. d. Steeler Straße.

regelmäßig beigegeben werden. Denn ich sehe den Hauptgrund der meisten heutigen Verfehltheiten in der Tatsache, daß der Aufriß zu wenig oder gar nicht aus dem Geiste des Grundplans und aus dem architektonischen Zusammenhange heraus Gestalt gewinnt. Das ist um so nachteiliger, weil uns im Gegensatz zu früheren Baukulturen der durch eine wirkungsstarke Tradition gewährleistete innere Zusammenklang der individuellen Leistungen so gut wie

Neubauten im richtigen Verhältnis eingetragen sind, ferner Angaben über Baumaterialien und äußere Farbenanstriche zu verlangen und für bedeutungsvolle Stellen des Baulinienplans — für den Gruppenbau aber ausnahmslos — sogar ein Bauschema zu fordern, das im Maßstabe von mindestens 1:200 Vorschläge für die Bauart nach Baumassee, Dachform und Baustoffen macht. In ähnlicher Weise bedingt die Dresdner Bauordnung vom 22. Dezember

1905 (auf Grund des § 90 II, des allerdings im übrigen auch nur negativ eingestellten Sächsischen Baugesetzes vom 1. Juli 1900) zur Schaffung eines guten Gesamtbildes bei hervorragender Lage auf die Länge von Straßenkreuz zu Straßenkreuz Ansichtszeichnungen im Maßstabe von mindestens 1:200, die nach Anhörung der mitbeteiligten Grundbesitzer und baupolizeilicher Genehmigung für die betreffenden Grundstücke maßgebend bleiben sollen.

In beiden Bestimmungen ist der von der „Vereinigung der technischen Oberbeamten deutscher Städte“ wie vom technischen Ausschuß des Deutschen Städtetages anerkannte „Modell“ („baugedanke“) schon in einer angenäherten Art und Weise zum Ausdruck gebracht. Er muß nun in die Gesetzgebung mit aller Konsequenz eingeführt werden. Das wird den Gesetzesumfang bedeutend herabmindern lassen und zugleich sicherere Aussicht auf wirkliche Erfolge an die Hand geben als die schönsten Paragraphensammungen, die nie so überzeugend und gerade das Wesentliche betonend wirken können wie die „schaubare Vorschrift“ des „Modells“.

Auf Einzelheiten des Modellbauverfahrens brauche ich kaum des Näheren einzugehen. Ich möchte jedoch betonen, daß der Modellbau auch von mir nur als Mittel zum Zweck, nicht als Selbstzweck angesehen wird — wollte Gott, wir bräuchten uns erst gar nicht den Kopf zu zerbrechen, wie die städtebaukünstlerischen Leistungen unserer Zeit wieder auf eine ansehnliche Höhe gehoben werden können! — und zum anderen, daß er durchaus nicht auf schematisch starre, rein äußerliche Einheitlichkeit der Bauerschemen Bedacht nimmt, sondern vielmehr für den kubischen, bzw. räumlichen und formalen Bauorganismus ein lebendiges Programm, eine der Zufallswillkür usw. wie rücksichtsloser Individualitätssucht entrückte Entwicklungslinie vorzeichnen will. Dabei verschließt sich eine ordnende „Regie“ der örtlichen Eigenart oder verständigen Wünschen der Bauherren in keiner Weise und geht auch durchaus nicht darauf aus, eine ursprüngliche Idee unter allen Umständen unbeirrbar durchzusetzen, wenn veränderte Verhältnisse andere Wege weisen. Er ist beweglich und kann und soll sich den praktischen Bedürfnissen bereitwillig anpassen.

Beweglichkeit ist auch für die Bebauungspläne schon häufig mit vollem Rechte gewünscht worden. Daß ein Stadterweiterungsplan, der doch auf längeren Zeitraum vorausdenken muß, kein Korsett sein darf, ist durch die Erfahrung schon allzu oft bewiesen. Auch bezüglich der ästhetischen Einzelgestaltung könnte starre und verfrühte Bindung immer nur als ein schwerer Hemmschuh wirken. Es hat keinen Sinn, eine Fluchtlinie, sei es als strenge Gerade oder gar mit allerhand Vor- und Rücksprüngen, Eckabschrägungen und dergl. streng verbindlich festzulegen, solange man den Aufriß, der sich ihr einmal gesellen will, und seine künstlerischen Gesetze noch gar nicht kennt. Wir müssen daher verlangen, daß die Fluchtlinie im allgemeinen erst dann aufgestellt wird, wenn die Baubedürfnisse, denen sie genügen soll, bereits bekannt sind, so daß mit dem Grundrisse zugleich der städtebauliche Aufriß in

²⁾ Vgl. „Grundlagen modellmäßigen Bauens“ vom gleichen Verfasser 1918 bei W. Ernst & Sohn, Berlin. —

Wettbewerbe.

Wettbewerb zur Bebauung des Cröllwitzer Saale-Ufers. Über die von der Stadt Halle veranstalteten „Künstlernotstandsarbeiten“ und den Ausfall dieses Wettbewerbes, den wir in Nr. 36 bereits mitgeteilt haben, geht uns vom städt. Hochbauamt folgende ergänzende Nachschrift zu, der wir an dieser Stelle gern Raum geben:

Die Stadt Halle hat schon im November v. Js. auf Antrag des Wirtschaftsverbandes Hallescher Künstler eine Unterstützung dieser in der Tat vielfach in sehr bedrängter Lage befindlichen Kreise in der Weise durchgeführt, daß Maler-, Bildhauer- und andere Arbeiten ausgeführt werden, die aus Sparsamkeitsgründen seither unterblieben waren. Bei der heiklen finanziellen Lage aller Städte konnte auch Halle nicht gerade aus dem Vollen schöpfen, immerhin sind an besonderen Mitteln etwa 10 000 M. bereitgestellt worden. Daraus ist die Ausmalung einer Friedhofskapelle durch mehrere Maler, die Veranstaltung eines Wettbewerbs für einen plastischen Schmuck des neuen Umformergebäudes, die Ausführung einer kleinen rückständigen Plastik am Stadthaus und der bereits gemeldete Wettbewerb Cröllwitz bestritten worden. Der letztgenannte Wettbewerb sah keinen Bebauungsplan, sondern Modellbaupläne in flüchtigen Skizzen vor und ließ dabei einige Änderungen des bestehenden Fluchtlinienplanes zu.

Zu diesen Arbeiten wurden die vom Wirtschaftsverband hallescher Künstler genannten Herren aufgeföh-

seinen Hauptzügen bestimmt werden kann. Auch bei voller Rücksicht auf das eben Gesagte wird aber darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die Fluchtlinie, sobald Bauzweck oder Aufbaugedanke sich wesentlich ändern, dem ohne Erschöpfung eines umständlichen Instanzenzuges zu folgen vermag.

Solche Änderungen werden indes um so seltener erforderlich werden, je kürzer der Zeitraum ist, der zwischen der Aufstellung der maßgebenden Gestaltungsgrundlagen (Fluchtlinie und Aufrißschema) und dem Vollausbau eines städtebaulichen Plangebiets liegt. Um die sonach erstrebenswerte rasche Fertigentwicklung baureifer Quartiere zu gewährleisten, sehe ich nur die eine Möglichkeit, daß der Umfang der Baureifmachungen auf das notwendige Maß beschränkt wird. Der Vorteil wäre in wirtschaftlicher, nicht minder aber auch in städtebauästhetischer Hinsicht ein gewaltiger. Ganz besonders natürlich dann, wenn zugleich dem sogenannten „wildem“ Bauen ein sicherer Riegel vorgeschoben wird. Wir kommen damit praktisch zu bestimmten Formen des Bauverbots, das besonders in Preußen schon seither in ziemlicher Ausdehnung möglich war. Da neben dem in manchen Fällen auch das Umgekehrte, eine Art Bauzwang, sich als kaum entbehrlich erweisen wird und beide Probleme den Begriff des Eigentums eng berühren, sei über die Rechts- und Gesetzesauffassungen hierzu ein Kurzes gesagt.

Den Ausgangspunkt bildet § 903 BGB., wonach der Eigentümer einer Sache, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter im Wege stehen, über sein Eigentum frei verfügen kann. Demgemäß ist nach § 65 des Allgemeinen Landrechts in Preußen in der Regel jeder Eigentümer befugt, „seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen oder seine Gebäude zu verändern“. Doch unter Vorbehalt. In seinem „Preußischen Baupolizeirecht“ sagt Balz gerade mit Bezug auf den eben zitierten Paragraphen des Allgemeinen Landrechts: „Die Vermutung, daß das Eigentum im allgemeinen uneingeschränkt ist, trifft, soweit es sich um die aus dem Eigentumsrechte fließende Baubefugnis handelt, nicht zu. Bei der weitgehenden Bedeutung, welche die Errichtung von Gebäuden für die Sicherheit und Gesundheit der Staatsbürger nicht minder wie für die verschiedensten Gebiete ihrer materiellen und ethischen Interessen hat, und bei dem wesentlichen Einflusse der Bebauungsart der einzelnen Grundstücke auf die Gesamtverhältnisse der benachbarten und umgekehrt, kann es nicht gänzlich in die Willkür des Grundeigentümers gestellt bleiben, wo und wie er auf seinem Grundstücke bauen will, vielmehr erfordern das Gemeinwohl wie die nachbarlichen Interessen eine gewisse Einschränkung der Baufreiheit zu ihren Gunsten“. Wenn hier nur von dem Wo und Wie, nicht aber auch von dem Wann gesprochen wird, so hat das offenbar durchaus keine rechtlich-sachliche Veranlassung. Nach meiner Überzeugung ist es lediglich darauf zurückzuführen, daß die gesetzlichen Einschränkungen der Baufreiheit die Frage, zu welchem Zeitpunkt dem Bauen öffentliche oder nachbarliche Interessen zwingend entgegenstehen können, bis dahin nicht berücksichtigt hatten, obwohl diese Frage keineswegs weniger bedeutet als jene nach dem Wo und Wie! — (Schluß folgt.)

der, die Entwürfe wurden Jedem den vorstehenden Mitteln entsprechend vergütet (durchschnittlich 100—150 M.). Die in der oben erwähnten Mitteilung genannten Preise sind außerdem verliehen worden. Die ausgeführten Maler- und Bildhauerarbeiten sind natürlich mit normalen Beträgen bezahlt worden. —

Chronik.

Ein Hochhaus in Köln ist am Hansaring auf einem Baublock neben der Bahn und der verlängerten Ritterstraße geplant, d. h. an einer Stelle, die auch Schumacher in seinem Werke „Entwicklungsfragen einer Großstadt“ als ein im städtebaulichen Sinne geeigneten Platz für ein solches Unternehmen bezeichnet hat. Die Stadtgemeinde hat das Grundstück an den Arch. Koerfer verkauft mit der Maßgabe, daß das städtische Hochbauamt und der Städtebau-Ausschuß sich mit dem Bauvorhaben einverstanden erklären. Letzterer hat den Plan jetzt gutgeheißen. Das Erdgeschoß soll hauptsächlich zu Unterstützung für Kraftwagen benutzt werden, während die Obergeschosse als Läden und für Bürozwwecke vermietet werden sollen. Man hofft, daß der Bau noch im Laufe des Jahres begonnen werden kann. —

Inhalt: Städtische Hochbauten in Essen-Ruhr (Fortsetzung). — Hundert Jahre bautechnischen Bildungswesens in Bayern. — Künstlerische Forderungen für ein Reichs-Städtebaugesetz. — Wettbewerbe. — Chronik. —

Bildbeilage: Erweiterungsbau der Städt. Badeanstalt an der Steelerstraße in Essen-Ruhr. —

Verlag der Deutschen Bauzeitung, G. m. b. H. in Berlin.
Für die Redaktion verantwortlich: Fritz Eiselen in Berlin.
Druck: W. Büxenstein, Berlin SW 48.